



# WASSERGEBÜHRENVERORDNUNG

der

## Stadtgemeinde Bad Radkersburg

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Bad Radkersburg hat in seiner Sitzung vom 23.11.2017 gemäß § 6 des Wasserleitungsbeitragsgesetzes und gemäß § 6 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971 die nachstehende Verordnung beschlossen.

### § 1

Für die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Stadtgemeinde Bad Radkersburg wird ein Wasserleitungsbeitrag nach § 1 des Wasserleitungsbeitragsgesetzes erhoben.

### § 2

Die Höhe der vollen Baukosten für die gesamte Wasserversorgungsanlage (§ 4 Abs. 4 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt EUR 6.674.296,99.

### § 3

Die Höhe der hierfür aus Bundes- und Landesmitteln gewährten Darlehen und nicht rückzahlbaren Beiträge sowie der allenfalls angesammelten Wasserleitungsbeiträge (§ 4 Abs. 4 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt EUR 1.588.560,73.

### § 4

Die Höhe der der Ermittlung des Einheitssatzes zugrunde zulegenden Baukosten nach § 4 Abs. 4 des Wasserleitungsbeitragsgesetzes beträgt EUR 5.085.736,26.

### § 5

Die Gesamtlänge des Rohrnetzes (§ 4 Abs. 4 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt 28.802,80 lfm.

### § 6

Die Höhe der aus den §§ 4 und 5 dieser Verordnung ermittelten durchschnittlichen Kosten je Laufmeter der öffentlichen Wasserversorgungsanlage (§ 4 Abs. 4 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt EUR 176,57.

### § 7

Die Höhe des Einheitssatzes (§ 4 Abs. 5 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt 6,22 %, somit EUR 11,00. Die Mindestgebühr für einen Wasseranschluss pro Liegenschaft wird mit EUR 1.760,-- festgelegt. Mit diesem Mindestbeitrag ist eine Bruttogeschoßfläche von 160 m<sup>2</sup> abgedeckt.

## § 8

Für die Herstellung der Anschlussleitung von der Versorgungsleitung der öffentlichen Wasserleitung zur Hausleitung wird gemäß § 5 Abs. 1 des Steiermärkischen Gemeindegewässerleitungsgesetzes 1971 eine einmalige Abgabe bis zur Höhe der tatsächlichen Herstellungskosten der Anschlussleitung erhoben (Anschlussgebühr).

## § 9

### Wasserzähler-Ablesezeitpunkt

Als Ablesezeitpunkt wird der 01.10. festgesetzt.

Die Ermittlung des Zählerstandes wird um den Ablesezeitpunkt entweder von den befugten Organen oder durch Selbstablesung vorgenommen. Die Aufforderung zur Bekanntgabe des Zählerstandes mittels Selbstablesung ist innerhalb der Ablesefrist Folge zu leisten.

## § 10

### Wasserzählergebühr

Für die gemäß § 7 Abs. 2 des Steiermärkischen Gemeindegewässerleitungsgesetzes 1971 aufgestellten Wasserzähler wird eine Wasserzählergebühr erhoben (§ 5 Abs. 2 des Steiermärkischen Gemeindegewässerleitungsgesetzes 1971). Die jährliche Wasserzählergebühr ergibt sich aus der Nenndurchflussmenge je Stunde des Wasserzählers und beträgt

bei einem 3 bis 5 m <sup>3</sup> Zähler	Euro 30,00
bei einem 6 bis 10 m <sup>3</sup> Zähler	Euro 120,00
bei einem 11 bis 20 m <sup>3</sup> Zähler	Euro 240,00
bei einem 21 bis 50 m <sup>3</sup> Zähler	Euro 360,00
bei einem 51 bis 80 m <sup>3</sup> Zähler	Euro 432,00
bei einem 81 bis 100 m <sup>3</sup> Zähler	Euro 528,00

## § 11

### Beginn und Ende der Wasserzählergebühr

Der Gebührenanspruch je Wasserzähler entsteht ab dem Ersten jenes Quartals, das dem Quartal folgt, in dem der Wasserzähleranschluss hergestellt wird und endet mit dem Letzten jenes Quartals, in dem der Anschluss von der Wasserversorgungseinheit genommen wird.

## § 12

### Bereitstellungsgebühr je Anschluss

(1) Für die Bereitstellung und für die Möglichkeit der Benützung der Wasserversorgungsanlage ist eine Bereitstellungsgebühr pro Anschluss an der Wasserversorgungseinrichtung zu entrichten.

(2) Die jährliche Bereitstellungsgebühr orientiert sich an der Nenndurchflussmenge je Stunde des Wasserzählers und beträgt

bei einem 3 bis 5 m <sup>3</sup> Zähler	Euro 39,60
bei einem 6 bis 10 m <sup>3</sup> Zähler	Euro 79,20
bei einem 11 bis 20 m <sup>3</sup> Zähler	Euro 158,40
bei einem 21 bis 50 m <sup>3</sup> Zähler	Euro 396,00
bei einem 51 bis 80 m <sup>3</sup> Zähler	Euro 636,00
bei einem 81 bis 100 m <sup>3</sup> Zähler	Euro 792,00

(3) Ist kein Wasserzähler eingebaut so ist die Nenndurchflussmenge der möglichen Wasserentnahme zu schätzen.

## **§ 13**

### Beginn und Ende der Bereitstellungsgebühr

Der Gebührenanspruch je Anschluss entsteht ab dem Ersten jenes Quartals, das dem Quartal folgt, in dem der Anschluss an der Wasserversorgungseinrichtung hergestellt wird und endet mit dem Letzten jenes Quartals, in dem der Anschluss von der Wasserversorgungseinheit genommen wird.

## **§ 14**

### Ermittlung des Wasserverbrauches

- (1) Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler zum Ablesetermin ermittelt.
- (2) Er ist zu schätzen, wenn
  1. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
  2. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt oder
  3. der Wasserzähler auf Verlangen (Selbstablesung) nicht fristgerecht abgelesen wird.
- (3) Geschätzte Zählerstände, ausgenommen Abs. 2 (2), bleiben in ihrer Höhe so lange aufrecht, solange diese Zählerstände nicht durch nachfolgende Ablesungen zu den Stichtagen übertroffen oder unterschritten werden.

## **§ 15**

### Höhe der Wasserverbrauchsgebühr

- (1) Die jährliche Wasserbezugsgebühr wird nach dem ermittelten Wasserverbrauch berechnet. Die Wasserbezugsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung des ermittelten Wasserverbrauches in Kubikmeter mit dem Gebührensatz.
- (2) Gebührensatz beträgt je Kubikmeter Euro 1,80.
- (3) Wird ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt der Gebührensatz das Doppelte des Gebührensatzes gemäß Abs. 2.
- (4) Pro Haushalt und Jahr wird zu dem unter Abs. 2 festgesetztem Gebührensatz eine Mindestabnahme des Wasserbezuges von 40 m<sup>3</sup> verrechnet.

## **§ 16**

### Festsetzung der Abgabe

- (1) Die Wasserbezugs- und Wasserzählergebühr wird mittels Jahresabrechnung am 15. November jeden Jahres fällig. Die fällige Wasserbezugsgebühr wird aufgrund des zum Ablesezeitpunkts ermittelten Wasserverbrauches unter Berücksichtigung der Teilzahlungen mit einer Jahresabrechnung festgesetzt.
- (2) Aufgrund der vorausgegangenen Jahresabrechnung werden vorläufige Abgabenteilzahlungen jeweils zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.
- (3) Der Liegenschaftseigentümer oder der Bauwerkeigentümer zum Zeitpunkt der Jahresabrechnung schuldet die Gebühr über den gesamten Abrechnungszeitraum.
- (4) Jahresabrechnungen zu anderen Ableseterminen werden nicht vorgenommen.

## § 17

### Wertsicherung des Gebührensatzes

Der Gebührensatz ist wertgesichert und wird mit Wirkung vom 01. Jänner jeden Jahres angepasst. Als Grundlage dient der von der Bundesanstalt Statistik Austria verlautbarte Verbraucherpreisindex 2015 (VPI 2015) oder ein an seine Stelle tretender Index im Zeitraum 1. Oktober bis 30. September des der Anpassung vorangegangenen Zeitraums. Der geänderte Gebührensatz ist auf volle zehn Cent auf oder abzurunden (Beträge unter fünf Cent sind abzurunden und Beträge ab fünf Cent sind aufzurunden).

## § 18

Allen obigen Angaben wird die gesetzliche Umsatzsteuer zugerechnet.

## § 19

Diese Verordnung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Für den Gemeinderat

Der Bürgermeister:

  
(Heinrich Schmidlechner)

Öffentliche Bekanntmachung  
durch Anschlag  
angeschlagen am: 28.11.2017  
abgenommen am: 13.12.2017  
Der Bürgermeister:

